

Abteilung B: Soziales, Inklusion,  
soziales Ehrenamt

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

An die Träger der teil-/stationären Einrich-  
tungen und besonderen Wohnformen

PER MAIL

Referat: B5 – Beratungs- und  
Prüfbehörde nach dem  
Landesheimgesetz

Bearbeiter: Ann-Katrin Hahn  
Tel.: +(49)681 501-3326  
Fax: +(49)681 501-3168  
E-Mail:  
a.hahn@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: 7510-077#001

Datum: 13.12.2021

## Änderung VO-CP und ISFG sowie Ausstellung Testzertifikat

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei informiere ich Sie gerne über die Änderung der infektionsrechtlichen Ver-  
ordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) und die Erstellung von  
Testzertifikaten durch teil-/stationäre Einrichtungen und besondere Wohnfor-  
men der Eingliederungshilfe für Besuchende oder Beschäftigte.

Bezüglich der am 11.12.2021 in Kraft getretenen VO-CP für teil-/stationäre Ein-  
richtungen und die besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, verbleibt  
es bei den bisherigen Regelungen und vorrangig gilt das Infektionsschutzgesetz  
§ 28b Absatz 2. Demnach bleibt es bei den Regelungen der Testung vor Betreten  
der Einrichtung und bei dem 2G Plus-Modell für Besuchende in Verbindung mit  
den hierfür notwendigen Kriterien zur Anwendung nach dem Landesrahmenkon-  
zept. Die Entbindung von der Testpflicht für Besuchende findet hier im Rahmen  
der 2G Plus-Regelung keine Anwendung.

Bezüglich der Ausstellung von Testzertifikaten für die jeweiligen Personengrup-  
pen gilt weiterhin:

- Testung durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testver-  
ordnung

3G-fähige Testzertifikate werden vor allem durch Personen oder Einrichtungen  
ausgestellt, die zur Leistungserbringung nach der Coronavirus-Testverordnung



berechtigt sind. Dazu zählen nach derzeitiger Rechtslage ausschließlich Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, Teststellen von Rettungs- und Hilfsorganisationen, kommunal betriebene Teststellen sowie private Teststellen, die vom öffentlichen Gesundheitsdienst mit der Durchführung von Testungen beauftragt wurden. Teil-/stationäre Einrichtungen und die besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, können somit für Besuchende nach der derzeitigen Rechtslage kein Testzertifikat ausstellen. Die derzeitige Besuchsregelung und Dokumentation im Rahmen der 2G Plus-Regelung, ist im aktuell gültigen Landesrahmenkonzept unter [www.saarland.de/heimaufsicht](http://www.saarland.de/heimaufsicht) abrufbar.

- Testung für Beschäftigte im Rahmen der betrieblichen Testung

Es kann durch den Arbeitgeber ein 3G-gültiger Testnachweis ausgestellt werden, wenn die zugrundeliegende Testung im Rahmen der betrieblichen Testung durch Personal erfolgt, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt. Es gilt ein Vier-Augen-Prinzip, d.h. die Testung muss von einer dritten Person durchgeführt oder vor Ort überwacht werden. Wenn Beschäftigte sich unbeaufsichtigt selbst testen, kann für diese Testung kein 3G-gültiger Testnachweis ausgestellt werden, auch wenn die sich selbst testende Person fachkundig ist.

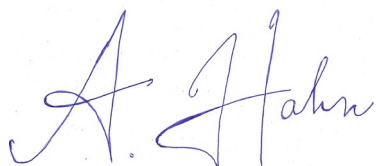
- Testmöglichkeit für Besuchende

Seit dem 13.11.2021 gilt die aktuelle Testverordnung des Bundes (TestV), mit der kostenlose Bürgertestungen möglich sind. Somit besteht die Möglichkeit sich in den offiziellen Teststellen kostenlos testen zu lassen und zugleich einen 3G-gültigen Testnachweis zu erhalten. Mit diesem ist ohne erneute Abstrich-Entnahme, im Rahmen der 2G Plus-Regelung, Zutritt zu den Einrichtungen möglich.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen der/die für Sie zuständige Sachbearbeiter/-in gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ann-Katrin Hahn

Leiterin der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesheimgesetz